



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 16.02.2021

2021/079
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel (Finanzplan) für die Inanspruchnahme der Rückstellung Prozesskosten (AGR ./ Stadt Castrop-Rauxel)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 152.185,11 € bei dem Sachkonto 7431250 des Finanzplans sowie dem korrespondierenden Bilanzkonto 2811073 (Abgang sonstige Rückstellungen Prozesskosten).

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen bei dem Sachkonto 7499150 des Finanzplans bzw. dem korrespondierenden Bilanzkonto 2811123 (Abgang sonstige Rückstellungen Gewerbesteuererstattung).

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
1. Beigeordneter / Stadtkämmerer

Sachverhalt

Dem Bereich Rechtsangelegenheiten liegt die Rechnung für das Jahr 2020 der beauftragten Anwaltskanzlei bezüglich der Rechtsstreitigkeit AGR ./ Stadt Castrop-Rauxel in Sachen „Nachsorge Deponie Pöppinghausen“ in Höhe von insgesamt 304.370,22 € vor.

Von diesem Rechnungsbetrag entfällt auf die Stadt Castrop-Rauxel ein Anteil von 50 % (152.185,11 €), die restlichen 50 % werden vom EUV Stadtbetrieb übernommen.

Für diese Zahlungsverpflichtung wurde in der Vergangenheit eine entsprechende Rückstellung gebildet. Die Höhe der Rückstellung beträgt aktuell 282.814,62 €. Für die Inanspruchnahme einer Rückstellung (Aufwand) werden zusätzlich zur Rückstellung selbst entsprechende Finanzmittel im Finanzplan benötigt.

Die für die tatsächliche Inanspruchnahme der Rückstellung in 2021 notwendigen Finanzmittel in Höhe von 282.814,62 € wurden nunmehr zum Nachtragshaushalt 2021 veranschlagt.

Dies bedeutet allerdings, dass die benötigten Finanzmittel zum jetzigen Zeitpunkt zur Begleichung der Rechnung aus der in Rede stehenden Rückstellung noch nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund erfolgt die Deckung des Finanzierungsbedarfs in Höhe der anteiligen Rechnungssumme von 152.185,11 € zunächst aus dem Finanzkonto 7499150 bzw. dem korrespondierenden Bilanzkonto 2811123. Eine Inanspruchnahme der in Rede stehenden Rückstellung „Gewerbesteuererstattung“ wird aller Voraussicht nach in den nächsten Monaten nicht erfolgen müssen.

Sobald der Nachtragshaushalt entsprechend vom Rat beschlossen und der Haushalts-sanierungsplan 2021 von der Bezirksregierung Münster genehmigt wurde, kann diese Mittelübertragung rückabgewickelt werden.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	0 €
- Erträge von Dritten:	0 €
= Städtischer Eigenanteil:	0 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	152.185,11 €
- Einzahlungen von Dritten:	0 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	152.185,11 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Mittel stehen bei dem Finanzkonto 7499150 bzw. dem korrespondierenden Bilanzkonto 2811123 zur Verfügung und werden entsprechend dem Sachverhalt bereitgestellt.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.